

Gemeindeverwaltung Ostseebad Zingst

Bekanntmachung der Genehmigung des V.- und E.-Planes Nr. 17
- "Wohnanlage Kranichrast" für das Gebiet zwischen Rämél im
Südwesten und dem Graben am Flurstück 177 sowie der angren-
zenden Bebauung des Rosenberges im Norden, der Wiesenfläche
des Flurstückes 108 im Osten und der Lindenstraße im Süden
Flur 4 Teilstück des Flurstückes 109/2

Bekanntmachung der Gemeinde Zingst

Betreff: Genehmigung des V.- und E.-Planes Nr. 17 der Gemein-
de Zingst gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BauGB

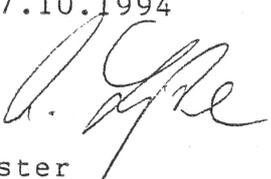
Der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung als Satzung
am 18.08.1994 beschlossene V.- und E.-Plan Nr. 17 der Gemeinde
Zingst für das Gebiet zwischen Rämél im Südwesten und dem Gra-
ben am Flurstück 177 sowie der angrenzenden Bebauung des Rosen-
berges im Norden, der Wiesenfläche des Flurstückes 108 im Osten
und der Lindenstraße im Süden Flur 4 Teilstück des Flurstückes
109/2 - "Wohnanlage Kranichrast" - bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung
der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.10.1994 genehmigt.
Die Erteilung wird hiermit bekanntgemacht. Der V.- und E.-Plan
tritt am 28.10.1994 in Kraft.
Jedermann kann den genehmigten V.- und E.-Plan und die Begründung
dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bauamt)
während der Dienststunden von 8.00-16.00 Uhr (am Dienstag) von
9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr) einsehen und über den In-
halt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-
machung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wor-
den ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht
innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schrift-
lich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei
ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel be-
gründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriftten des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie
Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristge-
mäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Ein-
griffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen V.- und
E.-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
wird hingewiesen.

Zingst, 27.10.1994

L i p k e
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung Zingst
Ausgehängt am: 28.10.94
Abzunehmen am: 22.11.94
Abgenommen am: 22.11.94

